

*Arbeits-
gemeinschaft
der Hamburg-
Randkreise*



Landesregion Hamburg

*Herzogtum Lauenburg • Pinneberg • Segeberg • Stormarn • Dithmarschen • Steinburg
und assoziierte Mitglieder Hansestadt Lübeck • Stadt Neumünster • Kreis Ostholstein*

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Landesverbände
Reventlouallee 6

24105 Kiel

Geschäftsstelle

Hamburger Straße 25
23795 Bad Segeberg

Rainer Schwark

Tel. (04551) 951-496

Fax (04551) 951-502

Email: arge.hamburg-rand
@kreis-se.de

den 21.01.2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG) und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes (LEGG)

Diese Stellungnahme ist unsere Gesamtstimmungnahme im förmlichen Beteiligungsverfahren und ersetzt unsere vorgezogenen Stellungnahmen vom 12.11.2012 und vom 05.12.2012.

Zu § 3 Planungsräume

Der Gesetzentwurf sieht vor, den bisherigen Planungsraum I der vier Hamburg-Randkreise aufzuteilen: Die Kreise Pinneberg und Segeberg sollen mit den Kreisen Steinburg und Dithmarschen zum neuen Planungsraum I und die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg mit der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Ostholstein zum neuen Planungsraum II zusammengelegt werden.

Die Stadt Neumünster soll dem Planungsraum III zugeordnet bleiben.

Die Landesregierung sieht in der Reduzierung der Anzahl der Planungsräume von fünf auf vier „die Chance, zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für die künftige räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein zu schaffen“ und führt als Argumente an¹:

- Den bundesweiten Trend zu größeren Planungseinheiten,
- die im Hinblick auf axiale Entwicklungsperspektiven und bestehende Regionalkooperationen zu kleinen bisherigen Planungsräume II und IV,

¹ Seiten 3-4 des Gesetzentwurfs

- die stärkere Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien und realer Verflechtungen im Vierer-Modell,
- die Orientierung des Vierer-Modells an der Struktur der Regionalen Beiräte des Zukunftsprogramms Wirtschaft,
- den Wegfall der bisherigen Planungsraumgrenze zwischen dem Oberzentrum Lübeck und den Umlandgemeinden in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg,
- die Abbildung des Verlaufs der Landesentwicklungsachsen im Vierer-Modell.

Zum Neuzuschnitt der Planungsräume im Landesteil Metropolregion Hamburg

Einen fachlich stichhaltigen Grund für den Neuzuschnitt der Planungsräume im Landesteil Metropolregion Hamburg - bisher Planungsräume I, II und IV - erkennen wir nicht (die Zuordnung der Stadt Neumünster zum Planungsraum III ausgenommen - s.u.). Vielmehr fällt auf, dass lediglich der Planungsraum I um Hamburg von der „Modernisierung“ der Regionalplanung betroffen ist – gerade der Raum, in dem Regionalplanung und regionale Zusammenarbeit seit Jahrzehnten gut funktionieren.

Die im Gesetzentwurf herangezogenen Begründungen offenbaren Ungereimtheiten, die darauf hindeuten, dass nicht planungsfachliche Abwägungen den Ausschlag für das Vierer-Modell und die Zweiteilung der Metropolregion in einen Planungsraum I und II geben. Wie uns scheint, stehen administrative Gründe und die Maxime, möglichst wenige und gleichgroße Planungsräume zu schaffen, absolut im Vordergrund. Vor dem Hintergrund, dass das Land parallel die Rezentralisierung der Regionalplanung betreibt (Aufhebung des im April 2012 verabschiedeten LaPlaÄndG) und folglich für die Ausstattung der Landesplanung mit adäquaten Ressourcen zu sorgen hätte, befremdet die Maxime, genau das durch Reduzierung der Planungsräume zu vermeiden, sehr.

Das Zweier-Modell für die Metropolregion halten wir für die schlechtere denkbare Lösung, denn:

Zum einen sprechen planungsfachliche Gründe gegen die Teilung des Planungsraumes I um Hamburg. Wir halten es für fragwürdig, dass der Gesetzentwurf den weitreichenden oberzentralen und siedlungsstrukturellen Verflechtungen Hamburgs im südholsteinischen Raum keine Beachtung mehr schenkt, wie es in § 3 Abs. 4 LEGG noch der Fall ist².

Der Verdichtungs- und Ordnungsraum um Hamburg mit seinen Siedlungsachsen, Querverflechtungen und Nutzungskonflikten erfordert in höherem Maße eine einheitliche planerische Betrachtung als die punkt-linearen Verflechtungen entlang der Entwicklungsachsen oder der vergleichsweise kleine Ordnungsraum um Lübeck. Zwar ist es Sache der Landesplanungsbehörde, auf Einheitlichkeit im Ordnungsraum um Hamburg zu achten, jedoch stützt sie sich dabei seit Jahren schon auf die fachliche Zuarbeit durch die Kreise und bei der Regionalplanfortschreibung auch auf Koordinierungsleistungen der Arbeitsgemeinschaft. Wird diese Basis aufgespalten, steigt der Arbeitsaufwand auf allen Seiten.

² „Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und die Stärkung des schleswig-holsteinischen Nachbarraumes um die Freie und Hansestadt Hamburg und der Metropolregion Hamburg insgesamt sind dabei strukturpolitisch besonders wichtige Ziele.“

Zudem ist die Aufteilung schlecht mit § 8 Abs. 3 ROG vereinbar, weil man sich einen Schritt weiter vom Ideal einer gemeinsamen Regional- oder informellen Planung mit Hamburg und den niedersächsischen Randkreisen entfernt³.

Zum anderen hat die Zweiteilung eine politische Implikation. Sie schwächt den Zusammenhalt der 2012 auf neun Mitglieder angewachsenen Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, indem sie die Tendenz zur Formierung zweier Interessenzonen West und Ost innerhalb der Arbeitsgemeinschaft verstärkt. Kern und Klammer der Arbeitsgemeinschaft sind die vier Hamburg-Randkreise und ihre langjährige Zusammenarbeit im Planungsraum I um Hamburg; teilt man den auf, werden sie sich in der regionalplanerischen Zusammenarbeit umorientieren müssen. Ihre Klammerfunktion zwischen dem Untereiberaum und der Region Lübeck ginge verloren, was unterschiedliche politische Positionierungen beider Interessenzonen nach sich ziehen könnte; für die Prozesse in der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg und die Gesamtposition Schleswig-Holsteins darin wäre das kontraproduktiv.

Wir schlagen eine weit bessere, weil alle planungsfachlichen, kooperationspolitischen und administrativen Aspekte bedienende Lösung vor, nämlich die Zusammenfassung der sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte der Metropolregion Hamburg zu einem Planungsraum Süd.

Die Vorteile sind:

- Der schleswig-holsteinische Teil des Kooperationsraumes Metropolregion Hamburg wird regionalplanerisch vereint und die Zusammenarbeit darin wirkungsvoll unterstützt,
- die realen Verflechtungen im Land werden noch besser berücksichtigt,
- die Ordnungsräume Hamburg und Lübeck werden nicht von Planungsräumgrenzen zerteilt,
- der administrativen Erleichterungen für die Landesplanungsbehörde sind noch durchschlagender.

Zur Zuordnung der Stadt Neumünster

Die Stadt Neumünster ist seit April 2012 Mitglied der Metropolregion Hamburg. Den Wunsch der Stadt, künftig dem Planungsraum I und damit auch planerisch dem metropolregionalen Kooperationsraum zugeordnet zu werden, unterstützen wir nachdrücklich. Denn:

Nach Maßgabe der für den Neuzuschnitt der Planungsräume im Gesetzentwurf angeführten Zielsetzungen, speziell

- der Berücksichtigung bestehender regionaler Kooperationen,
- der Abbildung der Verläufe der Landesentwicklungsachsen und
- der Orientierung an der Struktur der Regionalen Beiräte des ZPW

ist die Stadt Neumünster eindeutig dem Planungsraum I zuzuordnen.

³ „Ist eine Planung angesichts bestehender Verflechtungen, insbesondere in einem verdichteten Raum, über die Grenzen eines Landes erforderlich, sind im gegenseitigen Einvernehmen die notwendigen Maßnahmen wie eine gemeinsame Regionalplanung oder eine gemeinsame informelle Planung zu treffen.“

Die dem widersprechende Zuordnung zum Planungsraum III wird im Gesetzentwurf begründet mit den realen Verflechtungen der Stadt in diesem Planungsraum sowie ihrer Scharnierfunktion zwischen der Metropolregion Hamburg und der Kiel-Region, die sie „am besten als Teil des Planungsraums III erfüllen“ könne.

Das erste Argument ist sachlich stichhaltig, nur verwundert es dann sehr, dass das Land die Umorientierung Neumünsters von der Kiel-Region zur Metropolregion Hamburg vorbehaltlos unterstützt hatte und dass anders als im Falle Neumünsters die realen Verflechtungen Hamburgs im Planungsraum I der Hamburg-Randkreise im Gesetzentwurf völlig außer Acht gelassen werden (s.o.).

Das zweite Argument ist durch nichts begründet. Mindestvoraussetzung für die Wahrnehmung einer Scharnierfunktion aus dem Planungsraum III heraus wäre, dass Neumünster sich kooperationspolitisch in der Kiel-Region genauso engagiert wie in der Metropolregion Hamburg, was nicht die Absicht ist. Die Stadt will sich ganz in die Metropolregion Hamburg integrieren und wird deshalb am besten aus dem Planungsraum I bzw. Süd heraus nach Norden wirken können.

- Für die in der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zusammengeschlossenen sieben Kreise⁴ und zwei kreisfreien Städte kommt, wenn es die feste Absicht des Landes ist, die Planungsräume zu verändern, nur die Schaffung eines Planungsraumes Süd in Betracht, der den schleswig-holsteinischen Teil der Metropolregion Hamburg vollständig umfasst.
- Zwingend ist in jedem Fall, die Stadt Neumünster in einen Planungsraum innerhalb der Grenzen der Metropolregion zu integrieren.

Zu § 5 (3) Berücksichtigung des Landschaftsprogramms

Das „aktuelle“ Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 ist mittlerweile 13 Jahre alt. Es stellt die landesweiten Ziele für den Naturschutz dar. Die raumrelevanten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes sind auf der Grundlage des Landschaftsprogramm-Entwurfes von 1997 in den damaligen Landesraumordnungsplan 1998 im Rahmen einer Abwägung eingeflossen.

Vor dem Hintergrund des großen zeitlichen Abstandes sollte die Vorgabe, die Inhalte des Landschaftsprogramms bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen, überdacht werden. Ohne vorherige Neuaufstellung bzw. Aktualisierung oder Fortschreibung des Landschaftsprogramms von 1999 sollten deren Inhalte bei Aufstellung von Raumordnungsplänen ab 2012 nicht berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus sind über den LEP 2010 landesweite Ziele für den Naturschutz unter Teil B Punkt 5 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung benannt, die in den Regionalplänen zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise schlägt vor, den Wortlaut insoweit zu ändern, dass

⁴ Der **Kreis Stormarn** trägt diese Stellungnahme als Mindestforderung mit (siehe dazu die Resolution des Kreistages v. 14.12.2012).

- statt der „Inhalte des Landschaftsprogramms“ die „Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes“ bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen berücksichtigt werden.

Zu § 5 (6 und 8) sowie § 6 (2) Anhörungsfristen

Der Gesetzentwurf enthält durchgängig eine Verkürzung der Anhörungsfristen. Im Regelverfahren soll nunmehr eine Frist von 3 Monaten gelten, die erforderlichenfalls angemessen verlängert werden kann (§ 5 Abs. 6). Bei Änderung des Planes ist die Anhörungsfrist angemessen zu verkürzen (§ 5 Abs. 8), und in einem vereinfachten Verfahren nach § 6 Abs. 2 gilt eine Frist von nur 2 Monaten.

Auch wenn diese geänderten Fristen im Interesse einer Verfahrensverkürzung grundsätzlich zu begrüßen sind, so stoßen sie jedoch in der Praxis auf kaum zu überwindende Hindernisse:

Stellungnahmen zu Raumordnungsplänen sind nach der Kreis-, Stadt- und Gemeindeordnung vorbehaltene Aufgabe der Kreistage bzw. der Stadt- und Gemeindevertretungen. Dies bedeutet, dass für jede Stellungnahme, auch für eine im vereinfachten Verfahren, der Kreistag bzw. die Stadt- oder Gemeindevertretung einzuberufen sind.

Die Sitzungen der kommunalpolitischen Gremien werden in der Regel bereits im Vorjahr geplant und terminiert. Selbst wenn im günstigsten Fall eine Anhörungsfrist mit einer bereits terminierten Sitzung zusammenfallen sollte, machen es vorzuschaltende Ausschusssitzungen mit Vorlage- und Ladungsfristen in der Praxis unmöglich, eine fachlich gut vorbereitete und fundierte Debatte und Beschlussfassung zu dem Thema zu führen. Dabei sind aber gerade die Inhalte der Raumordnungspläne von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung der Kreise und ihrer Gemeinden bzw. der kreisfreien Städte und bedürfen daher einer breiten Diskussion auch vor Ort in den betroffenen Regionen.

Der Zusatz in § 5 Abs. 6 Satz 6, dass die Kreise „sich auch mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihres Kreisgebietes auseinandersetzen können“, erscheint vor diesem Hintergrund wenig durchdacht. Denn eine solche Auseinandersetzung setzt voraus, dass innerhalb der verkürzten Anhörungsfrist zuvor auch noch die Gemeindevertretungen getagt haben müssen.

Bereits die zurückliegenden Verfahren der Teilfortschreibungen der Regionalpläne haben gezeigt, dass eine derartige Fristsetzung völlig unrealistisch ist. Im Anhörungsverfahren wird es daher regelmäßig zu Fristverlängerungen kommen müssen. Da dieses Hilfsinstrument aber für Änderungen und vereinfachte Verfahren nicht vorgesehen sind, werden in diesen Fällen die Kreise, Städte und Gemeinden genötigt sein, außerordentliche Sitzungen der Kreistage sowie Stadt- und Gemeindevertretungen einzuberufen. Aber selbst dann ist innerhalb von 2 Monaten eine fundierte Beratung mit vorgeschaltetem Fachausschuss und Berücksichtigung der kommunalen Voten praktisch nicht möglich.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert dafür, dass

- an der bisher geltenden Sechs-Monats-Regelung festgehalten wird, damit die erforderliche Gremienbeteiligung sowie eine sachgerechte Auseinandersetzung auch mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen kann.

Eine Verkürzung der Sechs-Monate-Frist im vereinfachten Verfahren auf vier Monate ist vorstellbar, stellt aber gleichzeitig das realisierbare Minimum dar.

Zu § 5 (9) Beschluss Landesentwicklungsplan

Nach § 5 (9) wird der Landesentwicklungsplan (LEP) von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Durch die parlamentarische Zustimmung erhalte der LEP mehr Gesetzescharakter und die kommunale Ebene könne politisch stärker Einfluss nehmen.

Das heißt aber auch, dass Politik größeren Einfluss auf die übergeordneten raumordnerischen Regelungen erhält. Bei Themen wie demographischer Wandel, Klimawandel oder auch die ökonomische Entwicklung sind jedoch weitaus längere Planungshorizonte (15 Jahre) zu betrachten als eine Legislaturperiode. Es **muss** sichergestellt werden, dass der LEP ein langfristiger Raumordnungsplan bleibt und nicht nach jedem Regierungswechsel neu verhandelt wird mit der Folge, dass auch die Regionalpläne kurzfristig neuzufassen sind.

Zu § 5 (10) Anpassung Regionalpläne

Nach § 5 (10) sind die Regionalpläne zeitnah dem Landesentwicklungsplan anzupassen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „zeitnah“ bedarf einer Definition.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise empfiehlt

- die Festlegung einer Übergangsfrist: „Die Regionalpläne sind dem Landesentwicklungsplan innerhalb von 5 Jahren anzupassen“.

Zu § 11 Mitteilung der zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung bei der Bauleitplanung

Eine Beschleunigung des Verfahrens auf Seiten der Landesplanungsbehörde durch die Einführung einer Frist von zwei Monaten für die landesplanerische Stellungnahme ist zu begrüßen.

Die Beschränkung der Stellungnahmen auf Konfliktfälle (d.h. Fälle, in denen ein Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung aufgezeigt und einer Lösung zugeführt werden muss) sollte jedoch überdacht werden. Um die Bauleitplanverfahren zu beschleunigen, sollte die Gemeinde auch umgehend informiert werden, wenn keine Erfordernisse der Raumordnung zu beachten sind („Negativattest“).

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise empfiehlt

- in § 11 (2) zusätzlich zu regeln, dass die Landesplanungsbehörde nach Vorliegen beurteilungsfähiger Planunterlagen die Gemeinde umgehend zu infor-

mieren hat, wenn keine Erfordernisse der Raumordnung zu beachten sind („Negativattest“).

Zu § 13 (1) Zielabweichung

In der neuen Regelung sind die bisher geltenden Prüftatbestände für die Beurteilung von zulässigen Zielabweichungen nicht mehr genannt (Einzelfall, veränderte Sachlage, Grundzüge der Planung bleiben unberührt). Diese Prüftatbestände sind objektive Entscheidungsgrundlage und damit ein anwendbarer Bewertungsmaßstab, welche weiterhin als Vorgaben im § 13 (1) aufgeführt sein müssen.

Andernfalls kann weder eine Beratung der Gemeinden und Städte noch eine Stellungnahme des Kreises bzw. der kreisfreien Städte qualifiziert erfolgen.

Zu § 15 Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

§ 15 (3) Satz 5 sieht vor, dass die Gemeinde die vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zuleitet.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert dafür,

- entsprechend der bisherigen Regelung (§ 14 a (3) Satz 4 LaPlaG alt) das Wort „fristgemäß“ zu ergänzen.

§ 15 (3) Satz 5 lautet somit: „Die Gemeinde leitet die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; ...“

Zu § 22 Raumordnungsbericht

Gemäß § 22 berichtet die Landesregierung dem Landtag in regelmäßigen Abständen. Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise begrüßt eine Flexibilisierung. Zu lange Zeitabstände zwischen den Raumordnungsberichten werden allerdings nicht für sinnvoll gehalten, da der Raumordnungsbericht unter anderem Indikatoren für die Weiterentwicklungsbedarfe der Regionalpläne enthält.

- Der Satz sollte wie folgt lauten: „Die Landesregierung berichtet dem Landtag in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, über ...“

Zu § 24 Zentrale Orte und Stadtrandkerne

Die bisherige Regelung in § 14 (3) LEGG, „soweit einzelne zentrale Orte die Funktionen ihrer Stufe noch nicht voll erfüllen oder Mischfunktionen zwischen Stadtrandkernen und ländlichen Zentralorten oder Unterzentren wahrnehmen, können die Raumordnungspläne die Grundeinstufung weiter differenzieren“, ist ersatzlos entfallen.

Der LEP 2010 enthält für die Regionalplanung die Möglichkeit,

- in Ordnungsräumen und in den Stadt-Umlandbereichen in ländlichen Räumen Gemeinden bzw. Ortsteile von Flächengemeinden in Ergänzung zu den zent-

- ralen Orten mit besonderen Funktionen (Wohnen/Gewerbe) zu belegen (Ziffer 2.3 in Nr. 1 G) und
- in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt-Umlandbereiche Gemeinden bzw. Ortsteile von Flächengemeinden eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zuzuweisen (Ziffer 2.3 in Nr. 2 G).

Für die weitere Siedlungsentwicklung unter räumlich differierenden demographischen Vorzeichen sind diese Möglichkeiten zur funktionalen Ergänzung des zentralörtlichen Systems besonders wichtig und sollten unbedingt erhalten bleiben.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert daher dafür,

- eine § 14 (3) LEGG entsprechende Regelung im neuen § 24 aufzunehmen und
- bei einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) sicherzustellen, dass die Möglichkeit, Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung gemäß Ziffer 2.3 (1) und (2) LEP 2010 in den Regionalplänen eine besondere Funktion zuweisen zu können, erhalten bleibt.

Zu § 25 Ländliche Zentralorte

Gänzlich entfallen ist mit § 15 (3) LEGG das Sonderkriterium, wonach im Nahbereich von ländlichen Zentralorten in dünn besiedelten Räumen nur mindestens 4.000 Personen im Nahbereich, davon mindestens 750 Personen im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet leben müssen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise vertritt grundsätzlich die Position, dass das System der zentralen Orte zu stärken ist, um u. a. den Folgen des demographischen Wandels im ländlichen Raum zu begegnen. Die Versorgung des ländlichen Raumes muss auf jeden Fall sichergestellt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert daher dafür

- die Regelung gemäß § 15 (3) LEGG in das neue LaPlaG zu übernehmen.

Zu § 27 Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren

Nach der neuen Regelung sollen in Ordnungsräumen keine Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren ausgewiesen werden. Dies begrenzt die weitere Entwicklung der infrage kommenden Unterzentren und negiert deren Bedeutung als Versorgungsstandorte im Randbereich der Siedlungsachsen und angrenzenden Achsenzwischenräume.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert dafür,

- die bisherige Regelung in § 17 LEGG beizubehalten und den Zusatz „außerhalb der im Landesentwicklungsplan festgelegten Ordnungsräume“ zu streichen.

Zur entfallenen Regelung des § 3 (4) LEGG

Die bisherige Zielsetzung des § 3 (4) LEGG ist entfallen: „Den engen Verflechtungen und gemeinsamen Interessen mit den norddeutschen Nachbarländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern und den sich daraus ergebenden Aufgaben soll durch eine intensive Zusammenarbeit in geeigneten Formen Rechnung getragen werden. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und die Stärkung des schleswig-holsteinischen Nachbarraumes um die Freie und Hansestadt Hamburg und der Metropolregion Hamburg insgesamt sind dabei strukturpolitisch besonders wichtige Ziele.“

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert dafür, dass

- in den neuen § 2, der die Aufgaben der Raumordnung benennt, ergänzend als Nr. 4. die o.g. Zielaussage sinngemäß aufgenommen wird.

Textvorschlag: „Den engen Verflechtungen und gemeinsamen Interessen mit den norddeutschen Nachbarländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern und den sich daraus ergebenden Aufgaben soll durch eine intensive Zusammenarbeit in geeigneter Formen Rechnung getragen werden. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und die Stärkung des schleswig-holsteinischen Teils der Metropolregion Hamburg und der Metropolregion Hamburg insgesamt sind dabei strukturpolitisch besonders wichtige Ziele.“



Geschäftsführer